

## **Simon von Kassel, ein hessisches Judenschicksal in der Zeit Philipps des Großmütigen**

Diethard Aschoff

### **Die Überlieferungen der Familie Warburg**

Unter dem Stichwort „Warburg“ erfährt der Leser des vierbändigen „Jüdischen Lexikons“, diesen Name führe „eine angesehene jüdische Familie, die in Deutschland, Skandinavien, England und den Vereinigten Staaten ansässig und laut Familientradition aus Bologna nach Warburg (Westfalen) und von dort nach Altona eingewandert“ sei<sup>1</sup>.

Über Vorfahren und Angehörige dieser in jedem Nachschlagewerk verzeichneten, weitverzweigten und in vielen Bereichen hervorragenden Familie liegt infolge ihres tiefverwurzelten genealogischen Interesses umfangreiches Schrifttum vor<sup>2</sup>.

Für die älteste bis in den Dreißigjährigen Krieg hineinreichende „Warburger Zeit“ der Familie ist jedoch die Überlieferung nur an einigen Punkten festzumachen. Der 1559 nach Warburg eingewanderte Simon von Kassel gilt als erster feststellbarer Ahnherr. Über ihn läßt sich aus hessischen und westfälischen Archiven heute mehr sagen als bisher bekannt war.

### **Simon von Kassel in Warburg (1559–1566)**

Kenntnis von ihm haben wir bisher nur aus dem Geleitbrief, den er am 3. Januar 1559 zusammen mit einem sonst unbekanntem Moses von Calenberg gegen Zahlung von 100 Talergulden für zehn Jahre und einem jeweils am 2. Februar zu entrichtenden Tribut von 25 Talergulden von der Stadt Warburg erhielt<sup>3</sup>.

Dieses einzige Dokument, das uns von Simon in Warburg, der Stadt, die seinen Nachkommen den Namen gab, überliefert ist, verdient nähere Beachtung<sup>4</sup>.

Der Schutzbrief ist von Bürgermeister und Rat der Stadt ausgestellt. Von dem Bischof, der zu jener Zeit und später allein das Geleitrecht über Juden besaß, ist nicht die Rede. Dies beleuchtet die Lage im Stift Paderborn in der Mitte der Regierungszeit Bischofs Remberts von Kerksenbrock (1547–1568). Er war zwar „wegen seiner Menschlichkeit und Güte allgemein beliebt“<sup>5</sup>, konnte sich aber wegen seines hohen Alters – er zählte damals etwa 70 Jahre – und geschwächten Gesundheitszustandes<sup>6</sup> nicht einmal mehr in seiner Bischofsstadt Paderborn kirchlich durchsetzen und war wegen der Nachfolgefrage durch Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel gerade damals unter starken außenpolitischen Druck geraten<sup>7</sup>. Durch die Bedrängnis des Landesherrn mochte sich Warburg, damals die zweite Stadt des Hochstiftes, ermutigt gefühlt haben, sich das Geleitsrecht über die beiden Juden anzumaßen.

Daß die Stadt sie aufnahm, hatte offenbar vor allen Dingen finanzielle Gründe: *in unserem Nutzen zu Behuf der Stadt*, wie es in dem Vertrag heißt, nahmen die Warburger Stadtväter von Simon und Moses eine Aufnahmegebühr von einer Höhe, wie sie damals für sonst kein Territorium und keine Stadt Westfalens belegt ist. Dies spricht einmal für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden vergleiteten Juden, zum anderen für eine gewisse Notsituation, die von der Stadt ausgenützt wurde. Bessere Konditionen scheinen damals weit und breit nicht durchzusetzen gewesen zu sein. Darauf ist noch einzugehen.

Das hohe Risiko der Ansiedlung in einem sonst noch fast judenleeren Land<sup>8</sup> konnten jedenfalls nur Juden auf sich nehmen, die über ein entsprechendes Anfangskapital verfügten und die Verhältnisse kannten.

Dies letztere darf von Moses von Calenberg vorausgesetzt werden, ob er nun aus der damals landtagsfähigen paderbornischen Stadt Calenberg unweit von Warburg, zu dem es heute gehört, stammte oder aus der gleichnamigen Residenzstadt der Welfen südlich von Hannover. Wie erwähnt übten diese gerade damals erheblichen politischen Druck auf den Bischof von Paderborn aus<sup>9</sup>. Sollte Moses aus dem welfischen Calenberg stammen, mag für seine Abwanderung auch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß Antonius Corvinus, der seit 1542 den reformatorischen Aufbau des Kirchenwesens in Calenberg-Göttingen geleitet hatte, aus Warburg gebürtig war<sup>10</sup>.

Auch für Simon von Kassel sind schon vor 1559 Kontakte nach Warburg vorauszusetzen. Vielleicht kannte Simon die Stadt bereits aus der Zeit, als er selbst noch in Nordhessen ansässig war, liegt doch Warburg weniger als 15 km diemelaufwärts von der Grenze der damaligen Landgrafschaft entfernt, die zur Zeit Philipps von Hessen kirchlich und politisch mächtig auf Westfalen einwirkte<sup>11</sup>.

Möglicherweise entdeckte Simon aber auch von Beckum aus, wo er seit 1540 lebte, Warburg als möglichen Lebensraum.

Relativ günstig erscheint die lange Geleitzeit: in Hessen pendelte sich später die zugesagte Aufenthaltsdauer für Juden auf nur drei Jahre ein<sup>12</sup>.

Die an sich für Moses und Simon positive Bestimmung, keine weiteren Juden in Warburg zuzulassen, wurde dadurch entwertet, daß sie die Stadt nur verpflichtete, sofern kein gegenteiliger Ratsbeschluß vorlag. Vielleicht sollte sie nur mögliche Eingriffe des bischöflichen Landesherren zunächst erschweren. Wesentlicher sind die wirtschaftlichen Bestimmungen. Die vereinbarten zwei Pfennige Wochenzins für einen Gulden entsprechen einem Zinssatz von 37,68%. Die Höhe dieses in Westfalen üblichen Jahreszinses<sup>13</sup> relativiert sich, wenn man neben den Steuerlasten und der existentiellen Unsicherheit der Juden bedenkt, daß ihre Kredite, wie wir aus münsterländischen Beispielen wissen<sup>14</sup>, meist gegen Pfänder geringen Wertes und für eine so kurze Zeit gewährt wurden, daß diese nach Wochen berechnet wurde<sup>15</sup>.

Eine Erschwernis gegenüber stiftmünsterländischen Praktiken bedeutete es, daß Pfänder, die nach Ablauf eines Jahres verfallen waren und verkauft werden sollten, vorher durch einen städtischen Diener aufgekündigt werden mußten.

Gemäß der Reichspolizeiordnung von 1548 wurde Moses und Simon das seit dem hohen Mittelalter den Juden gewährte Handelsprivileg, bei gestohlenen und ihnen versetzten Pfändern dann, wenn diese nachweislich gutgläubig

erworben wurden, Ersatz zu erhalten<sup>16</sup>, nicht mehr erteilt, ja sie waren sogar verpflichtet, bei begründetem Verdacht die Anbieter vermutlich gestohlenen Gutes der Obrigkeit zu melden.

Weiter waren die Warburger Zünfte (im Unterschied zu stiftmünsterischen Geleitsbriefen) durch die dehnbare Formel, *die Juden sollen in unsere Ämter nicht greifen oder tasten* besonders geschützt<sup>17</sup>.

Neben Bestimmungen für den Todesfall und vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag sowie einer allgemeinen Treueverpflichtung, die möglicherweise eine Spitze gegen den landsässigen Adel hat, trafen die beiden abschließenden Vereinbarungen des Schutzbriefes Moses und Simon wieder in wirtschaftlicher Hinsicht: Sie wurden verpflichtet, dem Rat bei Tagfahrten ohne Entgelt ein Pferd zu stellen und vor allem bei Landsteuern und Brandschatzungen ihrem Vermögen gemäß einen Anteil zu tragen, wovon sie in münsterländischen Geleiten ausgenommen waren. Diese Bestimmung rührt ohne Zweifel daher, daß sechs Jahre vorher Philipp Magnus von Braunschweig-Wolfenbüttel eine Reihe westfälischer Hochstifte hoch gebrandschatzt hatte<sup>18</sup>.

Im ganzen kann der Warburger Vertrag von 1559 wohl für die Stadt, aber kaum für die beiden Juden als günstig bezeichnet werden, vor allem, wenn man ihn mit dem Geleitbrief vergleicht, der Simons Leben in der südmünsterländischen Landstadt Beckum regelte, aus der er zuwanderte.

Nur als katastrophal empfundene Entwicklungen im Stift Münster konnten ihn veranlaßt haben, die Stadt an der Wese zu verlassen.

Wie betont ist der besprochene Geleitbrief das einzige Zeugnis über Simon in Warburg. Ein archivalischer Nachweis für die Warburgische Familienüberlieferung, daß ihr Ahnherr 1566 gestorben sei<sup>19</sup> und damit das Ende des Zehnjahresgeleites nicht mehr erlebt habe, ist bisher nicht bekannt.

### **Simon in Beckum (1540–1559)**

Wie bereits erwähnt, stellte sich Simon in Beckum ungleich besser als in Warburg.

Dies geht vor allem aus seinem Beckumer Aufnahmevertrag hervor, der am 25. August 1550 um „abermals“ zehn Jahre verlängert wurde<sup>20</sup>, d. h. daß er schon 1540 erstmals vergeleitet wurde. Hervorgehoben zu werden verdient, daß ihm das Beckumer Geleit vom Bischof gegeben wurde, nicht von der Stadt, daß er neben dem Wohnrecht in der Stadt Schutz im ganzen Stift Münster erhielt, und vor allem, daß Franz von Waldeck als Landesherr das Geleitsrecht besaß, während Warburg dies Recht usurpiert hatte und damit gegen die erst 1548 aufgerichtete Reichspolizeiordnung verstieß<sup>21</sup>. Daß Simon freilich auch noch eine verbrieft Abmachung mit Beckum besaß, wird später noch zu behandeln sein.

Während sich Geleitszeit und Zinshöhe in Warburg und Beckum genau entsprachen, betrug die Aufnahmegebühr in Beckum nur ein Zehntel<sup>21a</sup>, die Jahressteuer weniger als ein Viertel dessen, was Simon später in der Stadt an der Diemel zu zahlen hatte.

Im Gegensatz zu den vielen einschränkenden Bestimmungen des Warburger Vertrages finden wir in dem Privileg Bischof Franz von Waldecks die Befreiung Simons von der solidarischen Haftung für Schulden anderer im Stift Münster vergeleiteter Juden.

Trotzdem hat Simon mit seinem Geleitsbrief kein Ausnahmepatent erhalten, sondern dieser entsprach mit einer noch zu besprechenden Abweichung bis in Einzelheiten hinein dem auch sonst von Franz von Waldeck benützten Formular. Hier sind somit erste Anzeichen einer stiftsmünsterischen Judenordnung greifbar<sup>22</sup>, die freilich später durch Gegenwirkungen nicht zum Zuge kam und erst ein Jahrhundert später verwirklicht wurde<sup>23</sup>.

Wie in Warburg war Simon von Kassel auch in Beckum der erste Jude der Neuzeit. Im Stift Paderborn waren ihm Glaubensbrüder nur in Büren vorgegangen<sup>24</sup>.

Im Stift Münster lebten seit Ende der Wiedertäuferkatastrophe 1535 Juden in der Hauptstadt, spätestens 1538/39 in Warendorf und zwischen 1536 und 1540 vielleicht auch in Telgte<sup>25</sup>. In den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts kamen dann in rascher Folge Juden in weitere Städte des Münsterlandes, so nach Ahlen, Rheine, Dülmen, Borken, Werne, Enniger, Oelde und Sassenberg, 1562 auch nach Bocholt<sup>26</sup>.

Die Erneuerung des Schutzbriefes für Simon ist das zehnte und letzte erhaltene Geleit Bischof Franz von Waldecks. Sieben davon sind zwischen 1539 und 1541 für Juden der Hauptstadt ausgestellt, drei für Juden in kleineren Stiftsstädten, alle aus dem Jahre 1550. Nur in diesen wird auf die *kaiserliche Konstitution* Bezug genommen. Wahrscheinlich war diese im ersten Geleit für Simon vom 24. August 1540 noch nicht aufgenommen, denn in den drei später ausgestellten stadtmünsterischen Geleiten für Samuel vom 15. Oktober 1540, für Salomon von Wasungen vom 19. Dezember 1540 und Jakob von Korbach vom 28. März 1541<sup>27</sup> ist von ihr noch nicht die Rede, wohl aber in dem Schutzbrief für Moises von Bacharach nach Borken am 1. Mai 1550<sup>28</sup>.

Daß das Geleit Simons von 1550 dem aus dem Jahre 1540 zumindest in den materiellen Bestimmungen entsprach, geht daraus hervor, daß in einem Einkommen- und Ausgabenregister des Amtes Wolbeck, zu dem Beckum gehörte, am Michaelistag 1546 *van dem Judden tho Bechem* eine Abgabe von sechs Goldgulden quittiert wird, wie es der Geleitbrief auch des Jahres 1550 vorsah<sup>29</sup>.

Was aber ist nun mit der *kaiserlichen Konstitution* gemeint? Wenn sich der Hinweis nicht rein formal auf die in der Reichspolizeiordnung von 1548 genannte Verleihung des Judenregals auf Regalieninhaber, also Fürsten, bezieht, könnte mit ihr auch inhaltlich diese für Juden ungünstige Ordnung gemeint sein, die im Warburger Vertrag in der Wendung, daß gestohlene Pfänder *ohne Entgelt* ausgeliefert werden sollen, auch unmittelbar zitiert ist, aber auch das von Josel von Rosheim für die Reichsjuden erwirkte Speyerer Privileg vom 3. April 1544, „das freiheitlichste und großzügigste, das je Juden gegeben wurde“<sup>30</sup>. Hierin wurden ihnen nicht nur alle von deutschen Kaisern je verliehenen Privilegien bestätigt, Sicherheit für Handel und Wandel, gegen Schließung ihrer Synagogen und Vertreibung aus den Territorien des Reiches gewährt, sondern auch zum Ausgleich für ihre gegenüber anderen Untertanen viel höheren Belastungen höhere Zinsen zugestanden als es Christen erlaubt war<sup>31</sup>.

Der Bezug auf diese „Magna Charta“ der deutschen Juden dürfte der dezidiert judenfreundlichen Politik des münsterischen Bischofs besser entsprochen haben als der Hinweis auf die Reichspolizeiordnung von 1548. Da münsterländische Juden 1550 bereits ernsthaft gefährdet waren<sup>32</sup>, mag die Aufnah-

me der kaiserlichen Konstitution in die neuen Geleitsbriefe bezweckt haben, deren Inhaber zu schützen.

Franz von Waldeck hatte nicht nur nach einem Jahrhundert völligen Schweigens aller Quellen über Juden diese nach 1535 wieder im Stift zugelassen, sondern hielt auch bis zu seinem Tode 1553, so gut es der in seinen letzten Jahren zunehmend politisch isolierte Landesherr vermochte, seine Hand über sie, vor allem in der Hauptstadt Münster.

Trotz aller Absicherungen<sup>33</sup> faßte der Rat der Stiftsmetropole jedoch schon ein halbes Jahr nach dem Tod des Bischofs im Verein mit den Alter- und Meisterleuten, den Vertretern der 1553 wieder zugelassenen Gesamtgilde, den immer und überall judenfeindlichen Zünften, am 15. Februar 1554 den Beschluß, die Juden aus Münster zu verweisen, und setzte ihn im Laufe des Jahres auch durch<sup>34</sup>. Nicht genug damit – die Stadt arbeitete im Lande konsequent darauf hin, die ungeliebten Juden auch aus dem Stift zu verdrängen.

Da der neue Bischof Wilhelm von Ketteler (1553–57) die Judenpolitik seines Vorgängers nicht fortführen konnte oder wollte, geriet die Stiftsjudenschaft schon Ende 1553 zunehmend unter Druck. Noch im November und Dezember des Jahres wurden mehrere Juden, sowohl hauptstädtische wie solche vom Lande, im Stift arrestiert und ihr Besitz zum Teil beschlagnahmt<sup>35</sup>. Ein gutes Jahr später bat der Dülmener Rat den Landesherrn, die Stadt von der Anwesenheit der Juden Simon und Joest zu befreien<sup>36</sup>. Fast zur selben Zeit hatte auch der alte, fast blinde und nach eigenen Angaben reiseunfähige Moises in Borken Schwierigkeiten: am 28. Januar desselben Jahres rief er wegen übermäßiger finanzieller Belastung die Hilfe der Regierung an<sup>37</sup>.

Es hätte unter diesen Umständen fast verwundert, wenn Simon in Beckum unbehelligt geblieben wäre.

In der Wersestadt scheinen die Lebensverhältnisse für Juden bis dahin vergleichsweise günstig gewesen zu sein, denn am 9. Januar 1550 hatte Bischof Franz noch eine zweite Familie dorthin vergleitet, einen gewissen Heymann, dessen Herkunftsort leider nicht angegeben wird, für vier Goldgulden, also gegenüber Simon um ein Drittel reduzierten Tribut, bei sonst gleichen Bedingungen<sup>38</sup>.

Jeweils am Michaelistage (29. September) der Jahre 1551–1553 können wir den Eingang von sechs Guldgulden von Simon, von vier von Heymann in den erwähnten Rechnungen des Amtes Wolbeck feststellen<sup>39</sup>.

Ende des Jahres 1553 wurde Simon – von Heymann erfahren wir in diesem Zusammenhang nichts – jedoch wie seine Glaubensbrüder in Münster, Rheine und Warendorf von den Maßnahmen der Regierung betroffen. Wir hören, daß einige Stiftsjuden für die Freilassung *des Juden to Beckem* an die stiftmünsterische Kanzlei zwei Taler aufgebracht hätten<sup>40</sup>. Daß es sich dabei nicht um Heymann, sondern um Simon handelte, entnehmen wir einem Vermerk genau einen Monat später, der besagt, Simon habe am 23. Dezember 1553 einen Taler gezahlt, um freizukommen<sup>41</sup>.

Vielleicht beziehen sich zwei weitere Kanzleivermerke ebenfalls auf Simon: am 11. Januar 1554 erhält der Kanzleibeamte für die Arrestierung eines Simon (von Beckum?) einen Schilling, und am 27. Juli des Jahres empfängt die Kanzlei für die Veränderung des Briefes an den Erbmarschall für Simon (von Beckum?) acht Schillinge, 5½ Pfennige<sup>42</sup>.

Daß die Stiftsjuden in ihrer Existenzbedrohung nicht untätig blieben, sich

gegenseitig halfen und mit Bittschreiben oder anderen Vorstellungen ihr Schicksal zu wenden suchten, geht schon aus den eben erwähnten Kanzleivermerken hervor. Dies schien ihnen aber nicht genügt zu haben. So erinnerten sich viele münsterländische Juden in der Not ihrer früheren Landesherrn und baten um Intervention, offenbar öfters mit Erfolg. So setzte sich am 21. November 1553 die Altgräfin Anna von Waldeck für die beiden ehemals im waldeckischen Korbach gesessenen Juden Jakob und Simon ein, am 9. Dezember schloß sich der regierende Graf Johann von Waldeck der Fürsprache an, und zwei Tage später konnte Johann sogar Philipp von Hessen zu einem Schreiben bewegen<sup>43</sup>.

Während jedoch Interventionen zu Lebzeiten Franz von Waldecks in Münster in der Regel durchschlugen, so etwa Bittschreiben des Grafen Wilhelm von Henneberg und seiner Tochter, der Gräfin Katarina von Schwarzburg, der Schwiegermutter Wolrads von Waldeck, für den ehemals hennebergischen Juden Salomon von Wasungen im Jahre 1550<sup>44</sup>, vermochte den beiden Korbacher Juden drei Jahre später selbst ein Philipp von Hessen bei der Stadt Münster nicht mehr zu helfen<sup>45</sup>, sicher auch ein Zeichen des nach dem Tode Franz von Waldecks stark nachlassenden hessischen Einflusses zumindest im Münsterland<sup>46</sup>.

Als sich Simon ein dreiviertel Jahr nach den fehlgeschlagenen Interventionen der Waldecker Grafen und Philipps von Hessen zur Bitte um eine Fürsprache entschloß, tat er dies gewiß, ohne sich allzu viel Hoffnung zu machen, vielleicht um nichts unversucht zu lassen, vielleicht auch, weil er sich von Bischof Ketteler, der sich eines persönlich untadeligen Rufes erfreute<sup>47</sup>, eher Wirkung erhoffte als von den in der Judenfrage unzugänglichen Stadtvätern von Münster, hatte sich doch der Landesherr zumindest einmal für eine Bleibeverlängerung der schon erwähnten Juden Jakob und Simon von Korbach in Münster im selben Jahr 1554 eingesetzt<sup>48</sup>.

Bezeichnend für Simons Lagebeurteilung ist, daß er sich mit der Bitte um Hilfe nicht an Philipp von Hessen wandte, nach dessen Residenzstadt er sich nannte, sondern an Anna von Limburg<sup>49</sup>, Äbtissin von Herford (1520–1565), unter deren Schutz er vor seiner Beckumer Zeit gelebt hatte. Ob er dies tat, weil ihn die Erfahrungen seiner Glaubensbrüder schreckten oder seine Verbindungen zum landgräflichen Hof seit längerem abgerissen waren oder er sich von der Intervention der Äbtissin mehr versprach, muß dabei offen bleiben.

In seinem Schreiben vom 1. Oktober 1554, dem einzigen Selbstzeugnis, das wir von ihm besitzen<sup>50</sup>, nennt er sich – wie in dem Warburger Vertrag – Simon von Kassel. Bei Franz von Waldeck hatte er sich als Simon von Herford eingeführt, sicher nicht ohne Absicht. Möglicherweise hatte ihn Anna von Herford nach Münster empfohlen.

Die ihn betreffenden Dokumente bieten einen interessanten Einblick in die Namenswahl von Juden im 16. Jahrhundert: Simon von Kassel, Simon von Herford, dann später und endgültig die Annahme des Namens Warburg. Verständlicherweise wurden diese Selbstbezeichnungen immer nach dem Wechsel des Wohnorts geführt. Nur nach Beckum scheint sich Simon nie genannt zu haben. Als *Beckumer* erscheint er nur in den Steuerbüchern<sup>51</sup> während er den Brief an Anna von Limburg mit *Symon, Jude van Caßell, wonhaftig tho Bekkem* unterzeichnet. Dies ist auffällig, weil es ihm in der Wersestadt offenbar

lange gut ging und er dort, wie er der Herforder Äbtissin schreibt, auch wohlge-  
litten war.

Daß dies kein unverbindliches Eigenlob oder Erfindung war, erhellt daraus,  
daß ihm der Rat weiteres Wohnrecht zugestanden hat.

In diesem Zusammenhang verweist Simon auf *Brief und Siegel* der Stadt. Daraus geht hervor, daß er auch vom Beckumer Rat vergleitet war und er ge-  
wiß dafür ebenfalls bezahlt hat, ohne daß wir wissen wieviel.

Darüber hinaus wirft der Brief weitere Schlaglichter auf sein Leben in Bek-  
kum. Wie er schreibt, war er hier nicht nur als Geldverleiher tätig, sondern in  
wechselseitiger Beziehung mit den Bürgern auch in *anderen Kaufmannsge-  
schäften*, die sich nicht so schnell abwickeln ließen.

Vor allem klagt er über empfindliche finanzielle Einbußen, die er bei dem  
bereits erwähnten erpresserischen Einfall des Herzogs Philipp Magnus von  
Braunschweig-Wolfenbüttel erlitten hatte. Simon scheint zu jener Zeit im öst-  
lichen Münsterland, wohin der herzogliche Räuber vorgedrungen war, mit  
ihm versetzten Pfändern unterwegs gewesen zu sein. Offenbar mußte er deren  
Eigentümern ungeachtet der Tatsache, daß er an dem Verlust keine Schuld  
trug, den Schaden ersetzen.

Als Grund seines Schreibens gibt er die Sorge an, Bischof Wilhelm von Ket-  
teler plane wegen verschiedener gegen sie erhobener Beschwerden, die Juden  
aus dem Stift Münster auszuweisen, und bittet deshalb die Äbtissin, ihm ein  
Leumundszeugnis auszustellen und beim Bischof darauf hinzuwirken, ihn  
wenigstens bis zum Ablauf seines Geleites im Lande zu belassen.

Der Gedanke, gegen eine vorzeitige Kündigung den Rechtsweg zu be-  
schreiten, den Josel von Rosheim in ähnlich gelagerten Fällen seit 1507 mehr-  
fach gegangen war<sup>52</sup>, scheint Simon nicht gekommen zu sein, oder er hat ihn  
verworfen. Josel, der große Fürsprecher der Juden in der Reformationszeit,  
war ja im selben Jahr 1554 gestorben, und sein hoher Gönner, Kaiser Karl V,  
der Juden oft großzügig privilegiert hatte, stand nach dem Scheitern seiner  
Reichspolitik unmittelbar vor der Abdankung und kümmerte sich nicht mehr  
um die Minderheit.

Simon fürchtete offensichtlich eine abrupte Entscheidung des Fürstbi-  
schofs, denn der schon erwähnte Hinweis auf seine, Simons, wechselseitige  
Verstrickung mit den Beckumern hat nur dann Sinn, wenn die Geschäfte, wie  
dies im selben Jahr in der Stiftshauptstadt geschehen war, nicht mehr oder nur  
in großer Hast abgewickelt werden konnten<sup>53</sup>. Der Schrecken über das sich vor  
ihren Augen abspielende dramatische Geschehen in Münster mit dem unheil-  
vollen Ausgang muß alle Stiftsjuden tief getroffen haben.

In dieser Phase der Entwicklung versuchte noch jeder auf eigene Faust, dem  
drohenden Verhängnis zu entgehen. Erst als der lang erwartete Ausweisungs-  
beschluß der Stände im Februar 1560 bekannt wurde, raffte sich die Juden-  
schaft des Stifts zu gemeinsamem Handeln auf<sup>54</sup>. Damals, als Simon nach  
Herford schrieb, war es noch fast fünfeinhalb Jahre bis dahin, obgleich sich der  
Schatten des Endes schon abzeichnete. Die Äbtissin reagierte schnell: Schon  
eine Woche später war ein Interventionsschreiben mit einer Abschrift von Si-  
mons Brief, wodurch dieser erhalten ist, an den Bischof von Münster unter-  
wegs<sup>55</sup>.

Das Schreiben Annas von Limburg wirkt kalt und routinemäßig: da Simon  
ihr *viel Anlaufens* getan, könne sie *ihm schließlich das Fürbitteschreiben nicht*

*verweigern*. Simon scheint ihr also eher lästig gefallen zu sein, als daß sie sich aus echter Anteilnahme an seinem Schicksal für ihn einsetzt. Inhaltlich bestätigt sie nur, daß Simon in ihrer *Freiheit* zu Herford seine Wohnung gehabt und sich nach eigenen Angaben wohl gehalten habe. Sie argumentiert, einige Stiftsjuden hätten Zusagen erhalten, bis zum Ablauf ihres Geleites im Stift bleiben zu dürfen. Dies solle doch bei Simon gleichfalls so gehalten werden, der zudem dafür auch zahlen wolle. Wieder finden wir also einen versteckten Hinweis auf Simons Zahlungsfähigkeit. Sie dürfte auch der Äbtissin zugute gekommen sein.

Grundsätzlich war freilich selbst bei engagierten Schreiben auswärtiger fürstlicher Fürsprecher eine grundsätzliche Änderung der stiftischen Judenpolitik angesichts der konsequenten Gegnerschaft der einflußreichen Hauptstadt nicht zu erwarten. Das muß Simon in der Folgezeit endgültig deutlich geworden sein. Jedenfalls ist die Zahlung von drei Talern, die er zusammen mit Bernd von Ahlen und Heymann von Beckum am 31. Januar 1555 entrichtete, das letzte, was wir von Simon (und Heymann) im Zusammenhang mit Beckum erfahren<sup>56</sup>.

In der sich gegen Ende der fünfziger Jahre immer mehr zuspitzenden Lage im Stift Münster muß er sich anderswo umgesehen haben und bereit gewesen zu sein, bei längerfristiger Absicherung seiner Familie auch so ungünstige Aufenthaltsbedingungen hinzunehmen, wie er sie in Warburg antraf.

### Simon in Herford (1535-1540)

Der Aufenthalt Simons in Herford ist uns nur aus den beiden bereits angezogenen Schreiben des Juden und der Äbtissin bekannt<sup>57</sup>. Während sich Anna von Limburg am 9.10.1554 offenbar kaum noch an ihren früheren Schutzbefehlen erinnert, da sie hier Angaben aus dessen Bittbrief mit Herkunftsangabe übernimmt, erinnert Simon daran, daß er sich fünf bis sechs Jahre in Herford aufgehalten habe. Danach müßte er etwa ab 1535 bis 1540 relativ unauffällig in der Fürstabtei gelebt haben, *wie es sich* nach einer in ähnlichen Bittschreiben sinngemäß nicht selten verwendeten Wendung *für einen armen, frommen Juden gebührt, so daß von Bürgern, Bürgerkindern oder von den gemeinen Einwohnern der Stadt und von Euer Gnaden Leuten und Dienern sich niemand wegen Unbilligkeit über mich beklagt hat, sondern jedermann mein Handeln und Bleiben wohl hat leiden mögen*<sup>58</sup>.

Simon deutet hier, eine indirekte inhaltliche Bestätigung seines Aufenthaltes in Herford, die komplizierte verfassungsrechtliche Lage der Stadt an, deren unausgewogene jurisdiktionelle Verhältnisse in den inneren Kämpfen der Reformationszeit die Spannungen erhöhten<sup>59</sup>.

Auch in Herford war Simon wie in Warburg und Beckum der erste Jude der Neuzeit, von dem wir wissen. Zur selben Zeit muß in der Stadt aber auch sein Glaubensbruder Lazarus gelebt haben, der am 27. November 1539 von Bischof Franz von Waldeck für zehn Jahre Geleit im Stift Münster erhielt, ein Dreivierteljahr vor Simon<sup>60</sup>. Für sein Geleit in der Landeshauptstadt muß Lazarus erheblich mehr zahlen als Simon in Beckum, nämlich 10 Goldgulden. Sollte Lazarus selbst verhindert sein, dürfe sein Sohn Isaak in sein Geleit eintreten. Lazarus hatte schon länger Beziehungen zu Münster: er war Schwiegervater Benedikts, des ersten Juden, der nach der Wiedertäuferkatastrophe 1535 in

Stadt und Stift Münster nachzuweisen ist<sup>61</sup>. Da Benedikt am 30. Juli 1536 ein Empfehlungsschreiben Philipps von Hessen erhalten hatte<sup>62</sup>, dürfte er ebenfalls wie Simon und vielleicht auch Lazarus aus der Landgrafschaft stammen<sup>62a</sup>.

Daß Ende der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts Juden Herford verließen, um sich im Stift Münster niederzulassen, muß einerseits an den noch längerfristig als günstig beurteilten Verhältnissen im Bistum unter Franz von Waldeck gelegen haben, zum anderen aber auch an Schwierigkeiten im *heiligen Herford*, wie die Stadt öfters benannt wurde<sup>63</sup>.

Möglicherweise hängt das Verziehen der Juden mit der seit 1536 die Herforder beunruhigenden Ahmser Fehde zusammen<sup>64</sup> und den noch länger währenden Unruhen, die mit dem allmählichen Übergang zum Luthertum verbunden waren<sup>65</sup>, zumal die religiösen Neuerungen von den stets judenfeindlichen Gilden getragen wurden<sup>66</sup>. Die Fürstäbtissin, deren Schutz die Juden genossen, war damals auch vom Rat der Stadt her unter Druck geraten, der die Machtverhältnisse in der Stadt zu seinen Gunsten ändern wollte<sup>67</sup>. Schon 1531 residierte die um ihre persönliche Sicherheit besorgte Äbtissin auf ihrem vor der Stadt gelegenen Gut Sundern<sup>68</sup>. Von dort aus rief sie, freilich vergeblich, den Herzog von Kleve als *Vogt und Schirmherrn* der Stadt und den Erzbischof von Köln als *Tutor* des Stifts zur Hilfe auf<sup>69</sup>.

Von langen Kämpfen zermürbt übertrug sie heimlich und widerrechtlich am 20. Mai 1547 in einem Zessionsvertrag dem Herzog von Kleve, den Lehensherren derer von Limburg-Styrum, ihrer Familie, ihren Anteil an den politischen Hoheitsrechten in der Stadt<sup>70</sup>.

Daß die jüdischen Familien in diesen Wirren, in die auch Luther mehrfach beschwichtigend eingriff<sup>71</sup>, keine für sie gedeihliche Lebensatmosphäre fanden, braucht kaum betont zu werden. Als sich 1539 ein neuer Streit abzeichnete, der dann auch am Allerheiligentage des Jahres losbrach<sup>72</sup>, scheinen Lazarus und Simon Konsequenzen gezogen zu haben: sie wanderten in das Stift Münster ab.

### Simon in Kassel

In der geschichtlichen Sekundärliteratur ist ein im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts in Kassel lebender Jude Simon unbekannt. Im Staatsarchiv Marburg jedoch findet sich eine auf den 17. März 1535 datierte Klageerhebung zweier Juden vor der Kanzlei Hanau. Hierin gaben diese an, sie seien auf dem Weg zur Frankfurter Frühjahrsmesse kurz vor Hanau in einem Wald überfallen und beraubt worden<sup>73</sup>.

Der eine nannte sich *Symon Judd zu Cassel, under mynem gnädigen hern von Hessen wonhafftig*. Es dürfte sich hier um den späteren Auswanderer nach Westfalen handeln, die erste bekannte Spur des Ahnherrn der Familie Warburg. Der farbige Bericht, zum großen Teil in direkter Rede, schildert, wie Simon und sein Glaubensgenosse Kerpflin von Pfarrweisach in Oberfranken unfern von Hanau drei Reitern mit vier Pferden begegneten. Der auf einem Braunen reitende Anführer, dessen Nase, wie sie sich erinnerten, von einem Grind verunziert war, habe Kerpflin mit einer Feuerbüchse über den Kopf geschlagen und unter weiterer Gewaltanwendung sowohl von ihm als auch von Simon Geld erpreßt. Kerpflin sei ein Halsbeutel vom Hals gerissen worden. Si-

mon, der an Stiefeln und Armen nach Wertsachen abgetastet worden sei, habe eine mit verschiedenen Sorten Geld gefüllte Umhängetasche ausliefern müssen.

Welche weiteren Folgen der Überfall hatte, wie er sich zu jener Zeit im Frankfurter Raum offenbar nicht selten abspielte<sup>74</sup>, und wie die polizeilichen Ermittlungen verliefen, wissen wir nicht.

Simon dürfte damals noch ein junger<sup>75</sup>, wenn auch schon geschäftsfähiger Mann gewesen sein. Die räuberische Erpressung kann kaum lange vor seinem Umzug nach Herford stattgefunden haben, wenn seine freilich 19 Jahre später in seinem Schreiben an die Fürststäbtissin gemachte Jahresangabe richtig ist. Ob Auswanderung und Überfall etwas miteinander zu tun haben, ist unbekannt.

Dagegen hängt Simons Wegzug nach Herford sicher mit der allgemeinen Lage der Juden in der Landgrafschaft zusammen. 1524 waren sie, wenn auch kaum ganz konsequent, ausgewiesen worden<sup>76</sup>, 1532 von Philipp wieder für sechs Jahre zugelassen. Ob dieser Entschluß des Landgrafen von dem 1530 zweimal von Karl V. ausgesprochenen Verbot beeinflußt war, Juden zu mißhandeln oder auszuweisen<sup>77</sup>, wissen wir nicht. Jedenfalls wurde über die Zukunft der Juden in der Landgrafschaft in jener Zeit öffentlich und höchst kontrovers diskutiert<sup>78</sup>. Ohne Zweifel wußten alle betroffenen Juden, daß Martin Butzer (1491–1551), der damals einflußreichste theologische Berater des Landgrafen, gerade in der Judenfrage der Meinung war, sie dürften als Anhänger einer falschen Religion wegen der notwendigen Einheit von Staat und Gesellschaft nicht geduldet, ja sie müßten bestraft werden<sup>79</sup>. Auch wenn Philipp hier, wie seine Judenordnung von 1539 zeigt, am Ende seinen eigenen Weg ging<sup>80</sup>, zogen *die rechten Juden*, wie der landgräfliche Geheimschreiber Wiggand Lauze bemerkt, Folgerungen aus der unerträglichen Rechtsunsicherheit und sind *merertheils aus dem Hessenland gezogen*<sup>81</sup>.

Zu den Flüchtlingen gehörte auch Simon von Kassel, der damit für viele Glaubensgenossen aus der Landgrafschaft steht, obwohl wir bisher außer dem Überfallprotokoll aus dem Jahre 1535 nichts aus seinem Leben in Hessen wissen.

### Schlußbetrachtung

Simons Leben dürfte in vielen Bezügen ein typisches hessisches Judenschicksal seiner Zeit darstellen, ein Flüchtlingsdasein, auch wenn er, soweit wir wissen, nie eigentlich vertrieben wurde, sondern in als unerträglich empfundenen Verhältnissen in Vorsorge für seine Familie jeweils schon vorher Konsequenzen zog. Typisch war er vielleicht auch darin, daß es Simon nach Westfalen trieb, das damals mit Hessen in vieler Hinsicht so eng verbunden war wie sonst kaum je in der Geschichte. Den Weg nach Westfalen gingen damals, soweit wir wissen, so viele hessische Juden, vor allem aus der Grafschaft Waldeck<sup>82</sup>, aber auch aus der Landgrafschaft, daß die neue, das vorher fast judenleere Land<sup>83</sup> aufsiedelnde Judenschaft Westfalens fast als Kind der hessischen Judenschaft angesprochen werden darf.

Simons Leben macht aber auch die existentielle Unsicherheit deutlich, die Juden von Ort zu Ort trieb, durch das beruflich bedingte viele Umherreisen in der Umbruchszeit durch kleine und große Räuber noch gefährdeter als sonst

der gemeine Mann, Bauer oder Bürger, ihrer Religion wegen mit Argwohn betrachtet und wohl nur selten bei Christen persönlich willkommen, meist nur wegen ihres Geldes und ihrer unentbehrlichen Kredite gegen Pfänder geduldet, ohne die Möglichkeit einzuwurzeln und eine Heimat zu finden.

Die Unsicherheit erstreckte sich auf ihr ganzes Leben. Rechtlich etwa war, wohin sie auch kamen, offen, ob auf sie die ungünstigen Reichspolizeiordnungen der Jahre 1530 und 1548 angewendet wurden, oder die zum Teil großzügigen kaiserlichen Privilegien, vor allem ihre „Magna Charta“ von 1544. Ausweisungen waren zwar verboten, aber unter bestimmten Voraussetzungen doch zugelassen, etwa dann, wenn der Kaiser eine Obrigkeit privilegiert hatte, ihre Juden zu vertreiben, denn da das spezielle Recht das allgemeine brach, hob ein Ausweisungsprivileg den allgemeinen Judenschutz auf<sup>84</sup>.

Vor allem aber waren Ausweisungen eine Frage des Willens, der Macht und der politischen Lage. Philipp von Hessen war 1524, 1532 und 1539 in je unterschiedlicher religiöser und politischer Situation. Dasselbe gilt mutatis mutandis zu unterschiedlichen Zeiten von Fürststäbtissin Anna von Herford, Bischof Franz von Münster und dem Rat von Warburg, um Simons Stationen in Westfalen noch einmal abzugehen.

Erschwerend kam für Simon und alle Juden seiner Zeit hinzu, daß im Unterschied zum Mittelalter die immer schärfer werdenden Gegensätze zwischen Alt- und Neugläubigen die Juden als Andersgläubige noch stärker als früher theologisch hervortreten ließ<sup>85</sup> und sich die religiöse Unruhe oft mit politischen Zielen und sozialen Reform- und Befreiungsbewegungen verband, wie dies Simon vor allem in Herford erlebte.

Geld war das wichtigste äußere Mittel für Juden zu überleben. Geld begleitete auch das ganze Leben Simons. „Geld her“, war der Ruf der Räuber vor Hanau, wo uns der Kasseler erstmals entgegentritt, Geld, viel Geld, das Motiv des Warburger Rates gegen Ende von Simons Leben, ihn und Moses bei sich aufzunehmen.

Doch dies Motiv erklärt nicht alles. Simon lebte wie gewiß viele seiner Glaubensgenossen im Reformationszeitalter ein unerhört hartes, gehetztes, gefährdetes Leben – rückblickend fast ein Wunder, daß er durchhielt, erklärbar kaum anders, als daß er sich getragen wußte vom Gott seiner Väter.

Diesem letztlich wohl kaum anders als religiös zu deutenden Überlebens- und Selbstbehauptungswillen verdankt die heutige, auf viele ihrer Vorfahren und Nachkommen des Ahnherrn stolze Familie Warburg Herkunft und Bestimmung.

#### Quellenanhang

Die fünf im folgenden chronologisch wiedergegebenen Quellen sind die wichtigsten Zeugnisse für das Leben Simons von Kassel. Auf sie wird im vorstehenden Aufsatz Bezug genommen.

Bis auf den Geleitbrief Simons in Warburg sind alle hier gebotenen Quellen ungedruckt. Das Geleit von 1559 wurde aufgenommen, weil es an etwas entlegener Stelle und nicht ganz fehlerfrei ediert ist. Für Lesehilfe danke ich hier Archivdirektor Dr. Manfred Wolff, Münster.

Für die Wiedergabe wurden die „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe der Quellen zur neueren deutschen Geschichte“ von J. Schultze, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98, 1962, S. 1-10 zugrundegelegt. Streichungen, Verbesserungen und Einschübe sind im Apparat nicht berücksichtigt, es sei denn, daß dies inhaltlich etwas austrägt, wie das bei Quelle 5 der Fall ist.

## Nr. 1

Die Juden Kerpflin von Pfarrweisach und Simon von Kassel geben vor der Kanzlei zu Hanau (1) zu Protokoll, sie seien auf dem Wege zur Frankfurter Frühjahrsmesse unfern von Hanau von drei Reitern überfallen und beraubt worden.

1535 März 17 (uff mitwoch nach Judica)  
Staatsarchiv Marburg 81 B 93/3 fol. 1-2.

*Uff mitwoch nach Judica anno (et cetera) [15]35. Seindt erschienen Kerpfflin, Jud zu Pfarwysig (2) under frauwe Dorotheen von Thungen und Andreßen von Stein geseßten, und Symon Judd zu Cassel, under mynem g[nädigen] hern von Hessen wonhaftig, und heben angezeigt, wie ße die vergangen nacht zu Gelnhußen (3) gelegen und daß ße daselbst zu Gelnhußen nach geleit gefragt, aber ße seien jn jrer herberg in Hertzchen des Juden huß bracht worden, daß daß geleidt gestrigrs tages gegen und niemants, der endts bevelhe hat, jnen geleid zu geben.*

*Also sein ße disen morgen von Gelnhußen uff Rickingen<sup>4</sup> herusern geritten, und als sie fur Rickingen kemen, nehest by dem crutz, sey jnen ein edelman mit drien pferden, gerust mit spieß, begegnet, und als sie by demselben kemen, hab ße der edelman angesprochen: „Woher, ir gesellen? Habt jr auch geleidt?“ Daruf ße ime geantwort: „Nein, wir seint heint zu Gelnhußen gelegen und haben darnach gefragt. Uns hat aber keins werden mogen, und wan wir mußen wandern, . . . wolt wirs gern thun.“ Daruf der edelman gesagt: „Reidt hynen gen Hanaw und sucht darumb an, ße wurd es och werdn und reitet nit en geleit, den als ich gehert ßein, etlich Juden gestrigrs tags, so kein geleit gehapt, angesprengt worden.“*

*Und als ße daruf also vom edelman gezogen und nahe by Hanaw nit fer[n] von der stat thoren in walt kemen, sein jnen drey mit vier pferden entgegen gezogen, und als ße by deßelbigen kemen, do sey der ein so ufm kesen brunen gesessen mit einer bläsen und ein grint uf der naßen gehapt, zu jnen gewußt, und erstlich jme, Kerpflin, mit eine feuerbuchsen ubern kopf und sunst zu ime eingeschlagen und gesagt: „Woher, ir beßwichter? Ir hapt kein geleidt! Geb die thaschn und gelt hern!“ Da hab er jme die thäsch wollen geben, doch so hab er daby gesagt, es sy kein gelt darjn, hab er weiter angefangen: „Kurtzumb, gebs gelt hern!“, und als der Jud solchs gesehen, hab er ime ein buttel, so er am halß gehapt, abgerißen und jme dargereicht. Und zeigt Koerpflin, derhalben gefragt, daby an, des er im buttel geld gehapt, sey nit gezelt gewesen, er acht aber, es sey ungeverlich um drei oder 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> g[ulden] gewesen, und daruber habe er einen weiter fenichen am sattel gehapt, sey in der handlung auf die erd gefallen, daryn sey gewesen ein hembd, strigel, ein waschtuch und brunes schleplin.*

*In dem so sey der reutererbub über Symen mit usgereufften schwert villeicht meynend, er wolt Kerpflin helfen, gewust. Hab der Jud gesagt, er soll sein wher einstecken. Also hab der bub die whär eingesteckt, und in solich sey der ufm brunen, so syn geselle seyn gelt zugenommen, zu dem auch eingekert und gesagt: „geb gelt hern!“ und hab jme an stiffeln und ermeln griffen und beßicht, und als er nichts funden, hat er gesagt: „Du hast gelt by dirn! Geb die thasch hern!“ Also hab er die thäsch abgegurt und dieselbig ime geben. Zeigt an, es ßy in der taschen geweßen 4 goldeschen (?) taelern und 2 gulden Hildesheymer groschen, 1 fer, 1 ort reder alben und 1 lot pferlinig(?), 1 guit, item 2 gulden fingerlich (?) stehen etlich pferlich jn dem einen und etzlich sein in einem spiegelbuchsen, und sunst allerei muntzen, ungeverlich zweyin gulden wert und ungeverlich umb 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> g[ulden] aller muntz.*

Randbemerkung:

*Bericht der Judden, so diß Frankfurter Meße 1535 im Hegerfeld uberritten.*

- 1 Daß die Klage vor der Hanauer Kanzlei erhoben worden ist, verdanke ich einem Hinweis von Frau Dr. Löwenstein, Marburg, vom 18.10.1983.
- 2 Wohl Pfarrweisach bei Ebern in Oberfranken
- 3 Gelnhausen
- 4 Rückingen

## Nr. 2

Bischof Franz von Münster vergleicht Simon von Herford mit Familie und Hausgesinde gegen sechs Goldgulden Jahrestribut von neuem zehn Jahre lang im Stift Münster mit Wohnung in Beckum.

1550 August 25 (nach dage Bartolomei apostoli)  
Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Landesarchiv 39 Nr. 1 fol. 2 (Konzept) (1) und Staatsarchiv Münster, Manuskripte I 24 fol. 143 v - 144 r. (Abschrift)

*Wy Franciscus, van gotz genaden bischop to Munster und Osenbruigk, administrator to Minden, doen kundt und bekennen, dat wy dorch sunderlege vorbede, derwegen an uns gescheit, jegenwardigen Symon Judden von Hervorde mit siner eligern huesfrouwen, kinderen und huszgesinde avermals tein neistvolgende jar lanck in unsem stift Munster, des herlicheiden und gebeden, unse velicheit und geleide gege-*

ven hebben und geven, in macht dusses unses breves, darjnne to kommen und to verblivende, sick uck bynnen unser stadt Beckhem mit der wonnung to enthouden, to kopen, to verkopen und anderen sinen judischen handel to driven und to gebuken, in aller gestalt und maten, we wy des andern Judden in unsem stift Munster gleichmetig vermoge der key[serlichen] constitution verschreven und gestaden, doch mit dem bescheide und vorworden, dat dorch enne van unsen undersaten und jdermennichlicken, de eres geldes bederven und begeren, in einer jderen wecken van einem goltgulden twe unser munsterscher penninge und nicht mer, by vermydunge unser straff, soll genetten und genemmen werden. Und uns uck vor dusse unse begnadunge gemelte Symen Judde alle und eins jden dusser vorbenempter tein jaer ses goltgulden geven und vermogen.

Dar oick andere Judden vor oder na dussen unsem geleide in unsem stift eder stadt Munster jenige schult gemaket hedden oder noch maken werden, der sollen ze nicht to doen hebben oder misgelden, sunder alle wie vor eren eigenen handel stan und antwort gewen.

Un bevellen demna hirmedde allen und itligen unsen amptluden, rentemestern, richteren, vogeden, vronen und undersaten, den vorgedachten Symen, siner huesfrouven, kinderen und hußgesinde sodane unse velicheit und geleide in vorertalter gestalt stede, vast und unverbrocken to holden. Und hebben dusse tor orkunde unße segel benedden an dussem unsen bref gehangen.

De gegeven in dem jair unses herrn dusent vyffhundert vuffcich nach dage Bartolomei apostoli.

1 Für die Schreibweise wurde das Konzept zugrundegelegt.

### Nr. 3

Simon von Kassel bittet die Äbtissin von Herford, sich bei dem Bischof von Münster dafür zu verwenden, ihn noch solange in Beckum zu verbleiben, wie es ihm vertraglich zugestanden worden sei.

1554 Oktober 1

Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Landesarchiv 39 Nr. 1 fol. 8.

*Wolgeborne und edele gnedige fraw!*

[hre] e[deln] g[naden] (a) *syn myn bereitwillige und ungesparte deinste bevorn! Gnedige frow! Ich twivell gar nichtz, l. e. g. hebbe sich gans gnedichlich tho erynneren, wo datt ich hirbevorn etliche tyt in de vif ader seß jair lanck ungeverlich alhir under Jw gnade tho Herforde gewonet, my auch aene rom geschreven under Juwen gnaden alße einem armen frommen Juden egett und gebort, gehalden, datt auch van borgeren, borgers kinderen ader gemeine inwoneren der stadt ader van Iw gnaden luiden und deneren my nemant heft unbillicheit halven tho beclagen gehatt, vorhalden, sondern jdermennichlich myn handelent und blivent hier wall heft liden mogen.*

*Nhu bin ich averst ethliche tyt anher up gegeben schutzbreve der hoichwerden hern wilandt bischoppen Frantzen zu Munster (et cetera) in milder gedechtniß, auch up eines ersamen raides tho Beckem breve und segell in der stadt Beckem gesetten, my auch mynes vorhaffens wie ein armer Judde jegen jedermann erlich, uprichtlich und alßo geholden, datt my myne hern des ersamen raidts und gemeine borgerschaft wall liden mogen, auch datt ich vordann by enne vorbliven mochte, onhe wall tho liden, also datt niemantz my mit foegen mit jenniger unpillicheit soll beclagen.*

*Sonder ich auch myn armuth in dem abertage, wilandt des durchluchtigen hoichgeborn fursten und herrn, herrn Philips, hertzogen tho Bronswich und Lunenborch (et cetera), mit den van Beckem truwelich upgesettet, auch nit geringes vorlarn, des ich nach alle dachlichs anderen luiden datt orhe, so my genammen und ich unschuldich vorlarn, moth gelden und betalen.*

*Gnedige fraw! So ich nu besorgen, das der hoichwerdich, hoichvermogender fursth und her zu Munster villicht, wiwall ich dannoch aller furstlichen waldaiden van iren furstlichen gnaden berichtet, unß Judden nit gerne in irer f[urstlichen] g[naden] (b) furstendum umen manniger beschwerung dulden woirde. Dwile aber ich armer Jude datt myne by den van Beckem vorlarn, oich ihn velen schultsaichen mit den burgern und andern karpenschaps handeligen thosamen hangen, mich ja auch alzyt aller billicheit als ein armer Jude gehalden, so bin ich nu E. e. g. gantz denstlich, demodich und underdeinich anropen und bitten, E. g. wolde mich dach gnediges fleißes by hoichermelten fursten meines wandels gezuigen, auch gegen Ihr f. g. mit vorschriften vorbitten, dewile my de von Beckem myne vorschreven tidt gerne ußholden wolden, das syn fürstliche gnade mir dach de inwonninge und vorschrevenne jar van den hoichloblichen und gottzeliger gedacht fürsten und der stadt Beckem myt gnaden vorgunnen und vorstaden wolde (et cetera).*

*E. e. g. wolden sich hirynne gnediges fleißes ertzeigen und my trostantwort in gnaden mitteilen, tho deme ich my vortroste und bins in aller underdeinichheit allenthalben tho vordeinen schuldich.*

*Datum den ersten dach Octobris anno (et cetera) [15]54. Alle tyt denstwilliger Symon Jude van Caßell, wonhaftig tho Beckem.*

(a) im folgenden abgekürzt wie in der Vorlage E. oder I. e. g.

(b) im folgenden abgekürzt I. f. g.

#### Nr. 4

Die Äbtissin Anna von Herford bittet Bischof Wilhelm von Münster, den Juden Simon in Beckum noch solange weiter zu vergeiten, wie seine Geleitzusage läuft.

1554 Oktober 9 Sundern

Staatsarchiv Münster, Abtei Herford, Akten Nr. 270.

*Dem hoichwyrdigen fursten und hern, hern Wylhelm, erwelten und bestedigten zu Munster, mynem besunderen leven heren. (a)*

*Hoichwyrdiger furst, besunder lieber her! U[wer] f[ur]stlichen] g[naden] (b) syn myn stede gebeth und wyllich dienst zuvor! U.f.g. geheve uiß inverwarter copien genediglich zu vernemen, wes eyne Jude, Symon genant, mich gebeden, dewyle nu umer(?) wair, das der gedachter Jude sich irem stande nach, als er alhyr up myner vryheit bynnen Hervorden seine woenunge gehabt, wie syne schrifte vermelden, wol gehalten, achte dairvor, er sich gleichmessig sich in U.f.g. stadt Beckem sich ouch dermaissen gehalten, und er myr vile anlouffens gedain, das ich imme zum lesten die vorbitliche vorschrift nit kunnen verweigern, gelangt demnach an U.f.g. myn demoidig bit, so U.f.g. des genedigen bedencks woirden, einige Juden in U.f.g. furstendomb, gebeden und landen zu dulden, das dan U.f.g. disem armen Juden so genedich erschynen, ime syner bit geweren und die vor verschrevene zyt mit genaden laissen volenden, dasselbe wyl umer U.f.g., die got in gelucksaligem regimente zu vylen jairen freste, gerne verdienen und dises eyne troistliche antworde biddende.*

*Datum im Sunderen under mynem secret, den 9. dach Octobris anno (et cetera) [15]54.*

*Anna geborne von Limburg, der vryn edel und weltlichen stifte Hervorden und Gerißheim abdis[sa].*

(a) Anschrift am Fuße der Urkunde

(b) im folgenden wie in der Vorlage abgekürzt: U. f. g.

#### Nr. 5

Bürgermeister und Rat der Stadt Warburg geben den Juden Moses, Sohn des Salomon von Calenberg, und Simon von Kassel gegen hundert Talergulden Aufnahmegebühr und je 25 Talergulden Jahressteuer für zehn Jahre Geleit in Warburg.

1559 Januar 3 Warburg

Privatarchiv Eric Warburg, Hamburg (Konzept) (1) und Stadtarchiv Warburg, Collectio Rosenmeyer VIII, 3 (Abschrift) (2)

*Wyr burgermeistere und raidt der stedte Wartburg bekennen vor uns und unsere nachkommen, das wir mit wissen und willen des alten raitz, auch der achzenden, so von wegen unser gemeine mit uns zu raiten pflegen, eindrechtigen verleubt haben und zugelaissen, mit uns binnen unsern steden zu wonnende Mosen, Salomonis des Judden zum Calenberge sonne, und Symon von Cassel (a) die beiden Juden mit deren beider weib und kinderem und hausgesinde in und mit solchem bescheide und meinunge, daß die beiden, Moses und Simon (b), uns geben haben und baar uber bezailt einhundert guder ganckbaare thalergulden, die wir auch von stundt ahn in unsern nutz zu behoiff unser stedte angelacht.*

*Und wullen die beiden mit iren weiben und kinderem zehen jhar lanck in unseren stedten mit irem notigs hausgesinde uff lechtmissen (3) ihm 60. jhars anfangend bei uns wonnen laissen und die freiheit zu habende vergunstigen. Und darzu sollen die beiden obgenanten Juden alle jhare auff lechtmissen ihm 60. jhare anfangende ohne jenige insprache uns dem raithe zur zeit geben und zu guther genuge bezalen funffundzwenhig dalergulden die zehen jhare lanck jedes jars.*

*Deß sollen aber keine andere Juden mehr binnen unseren steden weitters angenommen werden offte zugelaissen, eß geschehe dan mit wissen und willen, auch consent eines erbaren raidts der stedte Wartburg.*

*Wir haben auch gedachten Juden ire leibe und guthere diese vorg[edachten] jhare in unsern schutz und scherm zu vertedigen binnen unsern stedten und irer gerechticheit gleich anderen unsern burgerem und mitwonnern zugesagt.*

*Wir verlauben inen auch furter, zu jederen wochen zwenne pfennige von einem jederen daler zu nemen.*

*Mit denen aber, so buten unsern steden und gebiete gesessen, mugen die Juden, so ferne wir, der raidt, des nicht beschediget werden und sunder last pleiben, sich nach irem gebrauche schicken und halten. Und wiere eß sache, den Juden jenige pfande wurden gesetzt, die ein jhar hetten gestanden und den Juden die pfande nicht geliebeten zu behaltende, sollen sie macht haben, die pfande durch einen stadesdiener auffkundigen zu laissen, denjenigen die pfande zugehorich sein, widderumb zu sich zu losende. So aber die pfande vorg[edachter] maise auffgekundiget in der zeit, von den stadesdienerem gesetzt, nicht geloset wurden, mach der Jude derselben nach seinem gefallen gebrauchen sunder alle insage oder widderrede.*

Wiere eß auch sache, den Juden pfande wieren gesetzt, die geraubet odder gestollen und bei inen gefunden wurden und ein ander dieselben bespreche, daß sie sein wieren, sol der Jude die pfande ohne entgeltnuß demejenigen die pfande gehorich nach laut und inhalt des reichs ordenunge und abeschiet widerumbe zu gebende mit wissenshaft deß wurthaltenden burgermeisters verhafft sein.

So eß sich auch wurde zutragen, das unseren burgeren von irem gesinde, knechten, megeden odder kinderen etwaß enthendiget und abgetragen wurde und die Juden vermerkedem, daß sulchs von denjenigen, so daß verkeuffeten odder versetzen wolten, nicht wol gewonnen wiere, schollen sie daßselbige sich nicht understehen, auch nicht zu sich keuffen, besunder einem burgermeistere, so das wort zur zeit hait, sulchs entdecken, damit daß endthendigte guth ahn seinen rechten herren widderumb kommen muge. Furter sollen auch die Juden in unsere emptere nicht greiffen oder tasten, daß ist kein lebendich guet odder vehe besunder weß inen zu irer haushaltung notich, mit iren henden sunder der vleischhauwer wissenshaft nicht stechen. Wo sich aber dieselben darinnen entgingen odder in den vorigen articulen bruchfellig befunden wurden, so offte daßselbige beschehe, sollen sie uns mit geburlicher straiße nach forme und gestalt der thait und erkentnuß des raidtz zur brocke verfallen sein.

Die Juden sollen auch keine rotterei halten binnen unsern stedten zu wonnende mit sich.

Wiere eß auch sache, das obgenante Juden Moyses und Simon von Caßel (c), sie beide odder irer einer, in den zehen jharen dodeshalben abegingen, sollen desselben verstorbenen Juden haußfrauwe und seine kindere der mitwonnunge wie vorg[enannte] die zehen jhare lanck ungehindert gleich irn manß gefreiet (d) sein.

Und wannire die zehen jhare vorg[enannt] verlauffen und die Juden von uns weichen wolten, sollen sie sulchs uns offte einem sitzende burger[meister] ein vierdeljharß zuvor vor seinem abweichen kundt thun und wissen laissen, sothanes uber dem predigestuel verkundigen zu laissen, daß sich ein jeder mit lösunge seiner pfande darnach zu richten habe.

So inen auch ehe den zehen jharen von unß zu weichende beliebete, sollen sie macht haben, solches zu tuhende und nichtsdieweniger uns ein vierdeljharß solchs zuvor witlich thun und anzeigen, aber das außgelegte gelt bei unser staidt pleiben laissen.

Über diß alles sollen und willen sich die Juden hiemit obligirt und versprochen haben, unsere burgere und mitwonner außwendich der staidt, bei den vom adel noch jemantz ahn irem erbeigenen odder pfandtzgutheren mit worten odder wercken zu beschedigen, anzugeben odder außzustecken, beßonder in allen dingen der gemeinen staidt und burgere nutz befurteren und iren schaden getreuwelich warnen. So auch dem raithe zu Wartburg von den Juden vielgenant ein pferdt auff ihre tageleistungen odder sunsten zu furtern und zu gebrauchende noedich, sollen und willen sie sich darjnnen dem raithe auff sein erfurteren daßselbige ohne jenige wedderrede leinen und zu gebrauchende vergunstigen.

Über daß, so sich auch zutrüge, das der landtzfurst jenige landessteure von unß erfurteren diethe odder sunsten durch einen frommeden fursten und krieges rustunge odder gemeinen zuig eine brandtschatzung von uns erfurtert wurde, sollen alsdan die Juden vielgemelt gleich unseren burgern nach ahnzail jrer guthere jre quoten dartzu legende schuldich sein alles sunder geferde und bosen listen.

Dießes zu warer urkundt habe wir dieße unsere bekentnuß und brieb mit unser stedte secretsiegel wissentlich bevestigt und den Juden versiegelt ubergeben.

Welches bescheen dem dritten Januarij anno nach Christi Messiae geburth tausent funffhundert neun und funffzig.

Liborius Mangolt secretraius zu Wartburg s[cripsit] atque s[ub]s[cripsit].

(a) statt des darübergeschriebenen *Simon von Cassel* steht gestrichen im Text: *Hertzen seins vettern*

(b) gestrichen *Hertz*, darübergeschrieben: *Simon*

(c) gestrichen im Text: *Hertz*, am Rande dafür: *Simon von Caßel*

(d) gestrichen: *gefrediget*, darüber geschrieben: *gefreet*

(1) Der im Besitz der Familie Warburg befindliche Geleitbrief trägt durch seine vielen Verbesserungen und Nachträge am Rand Konzeptcharakter. Wie statt der Originalausfertigung, von der ganz am Ende der Urkunde die Rede ist, das Konzept in die Hände Simons und seiner Nachkommen gelangt ist, ist ungeklärt.

Offenbar war das Geleit ursprünglich nicht für Simon von Kassel, sondern für einen sonst unbekanntem Juden Hertz ausgestellt, der ein Vetter des Moses von Calenberg war.

Da die „Hamburger“ Überlieferung einen ursprünglicheren Charakter trägt als die „Warburger“, wurde die Schreibweise des Familienexemplars der Edition zugrunde gelegt.

(2) Am Ende des Warburger Exemplars steht von späterer Hand der Eintrag: „Abschrift des Juden-Geleitbriefes von der Hand Rosenmeyers in den Abrechnungsprotokollen 1608–19 (Collectio Rosenmeyer VII)“

(3) Mariä Lichtmeß: 2. Februar

## Anmerkungen

Der Beitrag ist Herrn Eric M. Warburg, dem Repräsentanten der Familie Warburg in der Bundesrepublik, in Verehrung gewidmet.

- 1 L. J. Silberstrom: Art. *Warburg*, – In: Jüdisches Lexikon, Band IV 2, Berlin 1927, Sp. 1326, benutzt im Neudruck Königstein/Ts 1982.
- 2 Vgl. F. Mürmann: Wie der Name der Stadt Warburg zum Familiennamen wurde. – In: The Warburg Institute of London. Ausstellung der Volkshochschule in Warburg von 4.–14. Oktober 1977, S. 13 f. – Eric M. Warburg, Hamburg, stellte mir freundlicherweise Fotokopien des 1937 abgeschlossenen genealogischen Werkes: „Vorwort, Erläuterungen und Namensverzeichnis zu den Stamm- und Nachfahrentafeln der Familie Warburg, Exemplar Nr. 1“ zur Verfügung. – Über die einzelnen großen Vertreter der Familie unterrichtet am zuverlässigsten die Encyclopaedia Judaica, Band 16, Jerusalem 1971, Sp. 281–288, mit Bibliographien am Ende jedes Artikels und einem Stammbaum Sp. 283.
- 3 Unzureichend veröffentlicht von M. Evers: Die Geschichte der Juden in der Stadt Warburg zur fürstbischöflichen Zeit, Dissertation Münster 1920, – Gedruckt in: Warburger Schriften Nr. 1, Warburg 1978, S. 81–83; neu ediert im Anhang als Quelle Nr. 5.
- 4 Die Urkunde ist außer von Evers (wie Anm. 3) S. 13 f auch bei B. Altmann: Die Juden im ehemaligen Hochstift Paderborn zur Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts, (masch.) Dissertation Freiburg/Breisgau 1923, S. 6 f, H. Kraft: Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage der Juden im Hochstift Paderborn, – In: Westfälische Zeitschrift 94, 1938, S. 109, und Mürmann (wie Anm. 2), S. 13–15, behandelt.
- 5 A. Schröer: Die Reformation in Westfalen, Band 2, Münster 1983, S. 54.
- 6 Ebd. S. 65.
- 7 Ebd. S. 66–68.
- 8 Kraft (wie Anm. 4) S. 108 f; Altmann (wie Anm. 4) S. 3–7.
- 9 Schröer (wie Anm. 5) S. 65 ff.
- 10 Ph. Meyer: Art. *Corvinus*. – In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Band 1, Sp. 1875, Tübingen 1957, und Schröer (wie Anm. 5) S. 155.
- 11 Schroer (wie Anm. 5) fast passim vergl. Register S. 733, z. B. Band 1, S. 488 f; vgl. auch R. Wolf: Philipp von Hessen und seine Beziehungen zu Münster, Diss. Münster 1959.
- 12 F. Battenberg: Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen. – In: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1983, S. 84.
- 13 Vgl. Quellenanhang Nr. 20. Vgl. D. Aschoff: Das münsterländische Judentum bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. – In: Theokratia. Jahrbuch des Institutum Judaicum Delitzschianum, Band 3, Leiden 1979, S. 139. – Ähnliche Zinssätze lassen sich auch anderswo nachweisen, z. B. in Köln, vgl. M. J. Wenninger: Zum Verhältnis der Kölner Juden zu ihrer Umwelt im Mittelalter. – In: Köln und das rheinische Judentum, Festschrift Germania Judaica 1959–1984, Köln 1984, S. 21.
- 14 Vgl. D. Aschoff: Salomon von Telgte, ein jüdisches Schicksal im Münsterland. – In: Westfälische Forschungen 33, 1983, S. 90 und S. 97.
- 15 Bei kurzfristigen kleineren Krediten durften auch anderswo höhere Zinsen genommen werden. Vgl. S. Frey: Rechtschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert. – In: Rechtshistorische Reihe Band 30, Frankfurt/Bern/New York 1983, S. 28.
- 16 Grundsätzlich G. Kisch: Das „jüdische“ Hehlerrecht. – In: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 2. erw. Aufl. Sigmaringen 1978, S. 107–136, bes. S. 135 f; vgl. auch dazu Battenberg (wie Anm. 12) S. 88 f.
- 17 Ähnlich auch in der hessischen Judenordnung von 1539, vgl. Battenberg (wie Anm. 12) S. 91.
- 18 Schroer (wie Anm. 5) S. 38–40.
- 19 Vgl. den Stammbaum in: The Warburg Institute (wie Anm. 2) S. 12.
- 20 Vgl. unten Quellenanhang Nr. 2.
- 21 Abgedruckt bei Frey (wie Anm. 15) S. 152.
- 21a Staatsarchiv Münster (im folgenden STAMü, Fürstentum Münster (FM) Landesarchiv (LA) 446, Nr. 1, fol. 29 r
- 22 Zu den vereinheitlichenden Tendenzen der Zeit mit besonderer Berücksichtigung der hessischen Judenordnung von 1539 vgl. Battenberg (wie Anm. 12) S. 86 f und Frey wie Anm. 15) S. 38 f.
- 23 Zur weiteren Entwicklung im Stift Münster vgl. Aschoff (wie Anm. 13) S. 147 ff; die münsterische Judenordnung ist hier S. 181–184 abgedruckt.
- 24 Altmann (wie Anm. 4) S. 4 f; Kraft (wie Anm. 4) S. 109.

- 25 Vgl. Aschoff (wie Anm. 13) S. 137 ff; zu Telgte vgl. ders.: Vergebliche Ansiedlungsversuche von Juden in Coesfeld im 16. Jahrhundert. — In: *Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld* 9, 1984, S. 47 f.
- 26 Vgl. Aschoff (wie Anm. 13) S. 149 f, bes. Anm. 110. Der Hinweis auf Ochtrup hier ist unzutreffend.
- 27 Samuel vgl. Stadtarchiv Münster A VI Nr. 8 fol. 10 f; Salomon: ebd. fol. 14; Jakob: ebd. fol. 16 f.
- 28 Abgedruckt in: Aschoff: *Ausgewählte Quellen zur älteren Geschichte der Juden im Kreis Borken (1550–1618)*. — In: *Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde* 26, 1983, S. 42 f.
- 29 STAMü, FM Rechnungen Amt Wolbeck Nr. 15 fol. 34 r.
- 30 S. Stern: *Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation*, Stuttgart 1959, S. 161. Die Verfasserin gebraucht hier auch den Ausdruck „Magna Charta“. — Bei einer 1985 erfolgten Durchsicht des Bestandes *Confirmationes privilegiorum deutscher Expedition Fz. 95* im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien fand ich aus verschiedenen Zeiten allein elf volle Abschriften des Privilegs, um das Juden die kaiserliche Kanzlei ersuchten: fol. 18r-22v; 53r-58v; 66r-72v; 74r-83v; 123r-129v; 134v-143v; 172r-178v; 202v-209v; 217v-221v; 239v-247r.
- 31 Stern (wie Anm. 30) S. 160.
- 32 Vgl. Aschoff (wie Anm. 13) S. 146.
- 33 Ebd. S. 146.
- 34 Ebd. S. 147.
- 35 Vgl. Aschoff (wie Anm. 14) S. 98 Nr. 8; Stadtarchiv Rheine I Nr. 125 Nr. 7; Stadtarchiv Warendorf, *Altes Archiv 2 D XII Nr. 1, Heft 1*, fol. 5 v.
- 36 Schreiben vom 11.1.1555, in: STAMü FM LA 39 Nr. 1 fol. 18 f.
- 37 Gedruckt bei Aschoff (wie Anm. 28) S. 43 f.
- 38 STAMü FM LA 39 Nr. 1 fol. 9 f.
- 39 STAMü FM Rechnungen Amt Wolbeck Nr. 16 fol. 35 v; 36 r (1551); ebd. Nr. 17 fol. 32 r (1552); ebd. Nr. 17 a. (1553).
- 40 STAMü FM LA 446 Nr. 1 fol. 68 v.
- 41 Ebd. fol. 68 r.
- 42 STAMü FM LA 446 Nr. 1 fol. 10 r; ebd. fol. 66 r.
- 43 D. Aschoff: *Schicksale Korbacher Juden im 16. Jahrhundert*. — In: *Geschichtsblätter für Waldeck* 65, 1976, S. 164.
- 44 Ebd. S. 166 und Aschoff (wie Anm. 14) S. 88 f.
- 45 Aschoff (wie Anm. 43) S. 164.
- 46 Schröer (wie Anm. 5) S. 175 ff.
- 47 Ebd. S. 176–178.
- 48 Stadtarchiv Münster A VI Nr. 8 fol. 53 f und 54.
- 49 Zu ihr A. Schröer: *Die Reformation in Westfalen*, Band 1, Münster 1979, S. 318 ff.
- 50 Vgl. *Quellenanhang* Nr. 3.
- 51 Vgl. oben Anm. 39.
- 52 Stern (wie Anm. 30) S. 48 ff; Frey (wie Anm. 15) S. 36. Zu den Prozessen von Juden vor dem Reichskammergericht Frey S. 50–100 und vor dem Reichshofrat S. 101–124.
- 53 Aschoff (wie Anm. 13) S. 147; 151 f.
- 54 Ebd. S. 151 f.
- 55 Vgl. unten *Quellenanhang* Nr. 4.
- 56 STAMü FM LA 446 Nr. 1 fol. 128 f.
- 57 Archivdirektor R. Pape, der gewiß beste Kenner des Herforder Archivs, unterzog sich freundlicherweise der Mühe, dort über Simon Nachforschungen anzustellen, mußte mir aber am 9.12.1983 mitteilen, er habe im Urkundenbestand zwischen 1533 und 1545 über ihn nichts finden können.
- 58 Vgl. unten *Quellenanhang* Nr. 3.
- 59 Vgl. Schröer (wie Anm. 49) S. 315; vgl. E. Sandow: *Art Herford*. — In: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Band 3, 2. Aufl. Stuttgart 1970, S. 315: „... so war denn Herford ursprünglich weder Reichs- noch Landesstadt, 1631–52 beides zugleich ...“. Zum Stand vor der Reformation am ausführlichsten R. Pape: *Sancta Herfordia. Geschichte Herfords von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Herford 1979, S. 184 ff.
- 60 Staatsarchiv Oldenburg, Nachbarterr. Hochstift Münster, gedruckt von Runde: *Ein Beytrag zur Kenntnis des bürgerlichen Zustandes der Juden im Mittelalter*. — In: *Oldenburgische Zeitschrift* 3, 1806, S. 173–176.
- 61 Vgl. Aschoff (wie Anm. 25) S. 47.

- 62 Ebenda und Aschoff (wie Anm. 13) S. 138.
- 62a Frau Archivberrätin Dr. Löwenstein, Marburg, teilte mir am 18.10.1983 freundlicherweise mit, es könne sich hier um den 1535 in Witzenhausen aufgenommenen Lazarus handeln. Möglicherweise sei mit Benedikt der 1531 für einen Kasseler Juden bürgende Benedictus von Frankenberg identisch.
- 63 Vgl. den Titel der in Anm. 59 genannten Stadtgeschichte von R. Pape.
- 64 Pape (wie Anm. 59) S. 180-183.
- 65 Schröer (wie Anm. 49) S. 318 ff.
- 66 Ebenda S. 319.
- 67 Ebenda.
- 68 Ebenda S. 320. – In Sundern ist auch das Interventionsschreiben Annas von Limburg an den Bischof von Münster unterschrieben, vgl. unten Quellenanhang Nr. 4. – Die Flucht ist lebendig geschildert bei Pape (wie Anm. 59) S. 172.
- 69 Schröer (wie Anm. 49) S. 320; Pape (wie Anm. 59) S. 171.
- 70 Schröer (wie Anm. 49) S. 339; Pape (wie Anm. 59) S. 174 und besonders S. 184 ff.
- 71 Schröer (wie Anm. 49) S. 327-337; Pape (wie Anm. 59) S. 175-179.
- 72 Schröer (wie Anm. 49) S. 337.
- 73 Vgl. unten Quellenanhang Nr. 1. – Für die Vermittlung einer Fotokopie des Protokolls habe ich Frau Dr. Löwenstein, Marburg, zu danken.
- 74 Josel berichtet in seinem Trostschriftlein, fast zur selben Zeit sei ein Jude auf der Landstraße bei Friedberg, ohne sich wehren zu können, geschlagen und seiner Habe beraubt worden, vgl. Stern (wie Anm. 30) S. 140.
- 75 Daß Simon zumindest jünger war als sein Leidensgefährte Kerpflin, geht daraus hervor, daß dieser bei der Klageerhebung der Sprecher war.
- 76 L. Lewin: Artikel *Kassel*. – In: Jüdisches Lexikon (wie Anm. 1) Band 3, Sp. 612; Stern (wie Anm. 30) S. 131 f. W. Maurer: *Die Zeit der Reformation*. – In: *Kirche und Synagoge*, hrsg. v. K.H. Rengstorff und S. v. Kortzfleisch, Stuttgart 1968, Band 1, S. 440.
- 77 Frey (wie Anm. 15) S. 34 und Stern (wie Anm. 30) S. 90 f.
- 78 Stern (wie Anm. 30) S. 140; Maurer (wie Anm. 76) S. 440 ff.
- 79 Zu Butzer und den Juden Maurer (wie Anm. 76) S. 440-442; Stern (wie Anm. 30) S. 133-140.
- 80 Maurer (wie Anm. 76) S. 441; Battenberg (wie Anm. 12) S. 90 ff.
- 81 Zitiert nach Battenberg (wie Anm. 12) S. 90.
- 82 Vgl. Aschoff (wie Anm. 43) passim und ders. (wie Anm. 13) S. 142.
- 83 Zur Situation vor 1530 vgl. D. Aschoff: *Die Juden in Westfalen zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350-1530)*. – In: *Westfälische Forschungen* 30, 1980, S. 78-106, besonders S. 105 f.
- 84 Frey (wie Anm. 15) S. 140.
- 85 Vgl. Maurer (wie Anm. 76) S. 440 zu Butzers Stellung zu den Juden.